

Satzung der Deutschen Hugenotten-Gesellschaft e.V.
(gegründet 1890 als Deutscher Hugenotten-Verein in Friedrichsdorf/Taunus)

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Deutsche Hugenotten-Gesellschaft e.V. (DHG e.V.)

Sitz des Vereins ist die Stadt Bad Karlshafen. Der Verein ist in das für den Sitz zuständige Vereinsregister eingetragen. Vereinsnachrichten werden in der Vereinszeitschrift veröffentlicht. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Aufgaben

Die Deutsche Hugenotten-Gesellschaft e.V. setzt sich insbesondere folgende Aufgaben und Ziele:

- Bewahren und Fördern der hugenottischen Tradition in Deutschland
- Erforschung der Geschichte, Theologie und Genealogie der Hugenotten
- Vertiefen der deutsch-französischen Freundschaft
- Zusammenarbeit mit hugenottischen Vereinigungen, Einrichtungen und Gemeinden im In- und Ausland
- Hilfeleistung für Arme und Flüchtlinge (Diakonie)
- Verständigung zwischen Völkern und Religionen im Geist gegenseitiger Achtung und Toleranz

Dem Erreichen dieser Ziele dienen unter anderem:

- das Betreiben des Deutschen Hugenotten-Zentrums in Bad Karlshafen
- die Trägerschaft des Deutschen Hugenotten-Museums in Bad Karlshafen
- die Veranstaltungen von Deutschen Hugenottentagen
- die Herausgabe der Vereinszeitschrift
- die genealogische Beratung
- die Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen
- die Unterstützung der Aktion Hugenottische Diakonie

§ 3 Zugehörigkeit

Die Deutsche Hugenotten-Gesellschaft e.V. ist Mitglied bei „Amitiés huguenotes internationales“ (Welthugenotten-Zentrum) in Paris

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die Deutsche Hugenotten-Gesellschaft e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem sie Wissenschaft und Forschung, Religion, Kunst und Kultur sowie Denkmalschutz und Denkmalpflege fördert. Die Deutsche Hugenotten-Gesellschaft e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Als Begünstigungen in diesem Sinne sind nicht anzusehen:

- a) Vergütungen aus Arbeitsverträgen
- b) Die Erstattung von notwendigen Auslagen

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden:

Jede an den Aufgaben und Zielen der Deutschen Hugenotten-Gesellschaft interessierte natürliche oder juristische Person.

Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand zuzuleiten.

Die Mitgliedschaft beginnt – unter Anerkennung der Satzung – mit der schriftlichen Aufnahme durch den Vorstand. Aufnahme gesuche können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Tod
- b. durch Austritt. Er ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären.
- c. durch Ausschluss durch den Vorstand. Bei Widerspruch des Mitglieds entscheidet nach Anhörung die Mitgliederversammlung endgültig.

Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern berufen, die ihren Beitrag selbst bestimmen.

§ 6 Beitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Er ist im 1.Quartal des Kalenderjahres zu entrichten. Die Deutsche Hugenotten-Gesellschaft e.V. erbittet Spenden und Vermächtnisse, um Aufgaben besser erfüllen zu können. Im Jahresbeitrag ist der Bezug der Vereinszeitschrift inbegriffen.

Den Mitgliedern stehen alle Einrichtungen der Deutschen Hugenotten-Gesellschaft e.V. zur Verfügung.

Der Bezug der Vereinszeitschrift durch Nichtmitglieder ist möglich. Die wissenschaftlichen Publikationen sind frei verkäuflich; Mitglieder erhalten sie zum Vorzugspreis.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand im Sinne des BGB
- c. der Gesamtvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Verein hält alle zwei Jahre eine Mitgliederversammlung ab. Sie wird durch Einladung in der Vereinszeitschrift einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand einzureichen. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen und ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderungen
- b. Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrags
- c. Wahl des Vorstandes
- d. Wahl des/der Kassenprüfers/Kassenprüferin
- e. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder beantragt wird.

Die über jede Mitgliederversammlung anzufertigende Niederschrift muss die Unterschrift des/der Protokollführers/Protokollführerin und des Leiters/Leiterin der Versammlung tragen. Der/die Protokollführer/in wird zu Beginn jeder Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9 Vorstand, Gesamtvorstand und Museumsbeirat

Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, der/die die Amtsbezeichnung Präsident/in führt, und zweier stellvertretender Vorsitzenden, die die Amtsbezeichnung Vizepräsident/Vizepräsidentin führen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Zum Gesamtvorstand gehören neben dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sechs Beisitzer, die aus dem Mitgliederkreis vorgeschlagen und zur Wahl gestellt werden. Der Vorstand kann bis zu vier weitere Beisitzer berufen. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit führt er die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand ermächtigt, für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen und wählt zur Leitung der Sitzung eine/einen Moderator/in und einen/eine Protokollführer/in. Er ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden die Hälfte des Gesamtvorstandes anwesend ist oder deren schriftliche Stellungnahme zur Tagesordnung vorliegt.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Der Gesamtvorstand beschließt über die Anstellung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen.

Die Dienstaufsichtspflicht obliegt dem Vorsitzenden.

Der Gesamtvorstand beruft einen Beirat für das Deutsche Hugenotten-Museum, dem neben Mitgliedern der DHG möglichst auch Vertreter der Stadt Bad Karlshafen und des Evangelischen Kirchenkreises Hofgeismar angehören sollen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder findet nicht statt. Vereinseigentum im Deutschen Hugenotten-Museum Bad Karlshafen, Bibliothek und Archiv sollen teilbar sein.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Deutschen Hugenotten-Gesellschaft e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen ausschließlich und unmittelbar an den Reformierten Bund mit Sitz in Hannover. Er ist verpflichtet, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden, die der hugenottischen Traditionspflege in Deutschland dienen.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 24. Juni 2017 in Magdeburg am 1. Januar 2018 nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Karlshafen, 14.06.2025



Nachtrag: Stifter und Förderer

1. Stifter sind Mitglieder, die einmalig mindestens den fünffachen Jahresbeitrag gezahlt und gegenüber dem Präsidenten schriftlich erklärt haben, künftig laufend den dreifachen Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Förderer sind Mitglieder, die gegenüber dem Präsidenten schriftlich erklärt haben, künftig den doppelten Jahresbeitrag zu zahlen.
3. Stifter oder Förderer können auch sein, wer nicht Mitglied des Vereins ist; die entsprechende Erklärung ist schriftlich an den Präsidenten zu richten und durch einen schriftlichen Beschluss des Vorstands zu bestätigen.
4. Handelsgesellschaften, die gewerbsmäßig genealogische oder heraldische Forschungen durchführen, können nicht Stifter oder Förderer sein; dasselbe gilt für ihre Gesellschafter als Einzelpersonen.
5. Stifter und Förderer werden in der letzten Jahresausgabe der Zeitschrift „Hugenotten“ gesondert als solche namentlich aufgeführt, sofern sie nicht ausdrücklich wünschen, nicht namentlich genannt zu werden.
6. Das Verzeichnis der Stifter und Förderer wird vom Präsidenten geführt.
7. Der Status als Stifter oder Förderer kann frühestens nach drei Jahren durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten beendet werden. Er kann von vornherein auf diesen oder einen längeren Zeitraum befristet werden; der erhöhte Beitrag kann unbeschadet der Eigenschaft als Stifter oder Förderer für den von der Erklärung erfassten Zeitraum in einer Summe im Voraus gezahlt werden.
8. Der Status erlischt, wenn die übernommenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden.
9. Die erhöhten Beiträge der Stifter und Förderer unterliegt nicht dem Mahnverfahren bei Nichtzahlung.